

Wirtschaftliche Lieferbedingungen für elektrische Energie ab 01.01.2026

Der gegenständliche Anhang definiert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Grundlagen, mit denen der Lieferant den Kunden mit elektrischer Energie versorgt.

Art. 1 Energiepreis

Der Energiepreis setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Reiner Strompreis Verkauf

- Energiekosten: monatliche PUN¹ und einem Spread
- Fixanteil (CVS): 3,50 €/POD/Monat für Haushalte
5,00 €/POD/Monat für Nichthaushalte
- Grünstrom: Lieferung von zertifiziertem Grünstrom aus heimischer Wasserkraft zu 0,0015 €/kWh
- Netzverluste: werden gesetzlich geregelt
- PD-Komponente: wird gesetzlich geregelt

Kosten für Transport und Verwaltung des Zählers

Zu Lasten des Kunden sind die Kosten des Verteilers für den Transport-, Verteilungs- und Messdienst. Die verrechneten Beträge werden von der ARERA² festgelegt und periodisch aktualisiert.

Kosten für Systemlasten

Zu Lasten des Kunden sind die verrechneten Beträge zur Deckung der allgemeinen Systemkosten. Die verrechneten Beträge werden von der ARERA festgelegt und periodisch aktualisiert.

Steuern

Zusätzlich hat der Kunde die Mehrwertsteuer und die anderen vom geltenden Steuersystem vorgesehenen Abgaben zu entrichten, die gemäß den Bestimmungen der zuständigen Behörden angewandt werden.

Art. 2 Nachlass

Der Lieferant gewährt dem Kunden einen Nachlass entsprechend folgendem Modell:

Verwendungszweck	Energiekosten	Nachlass EGRA
Haushalte	PUN + Spread 0,003 €/kWh	- 40% auf Gesamtverbrauch/Jahr
Nicht-HH	PUN + Spread 0,003 €/kWh	- 20% bis 50.000 kWh/Jahr
	PUN + Spread 0,003 €/kWh	- 10% von 50.000,1 bis 75.000 kWh/Jahr
	PUN + Spread 0,012 €/kWh	ab 75.000,1 kWh/Jahr

Der vom Lieferanten gewährte Nachlass bezieht sich ausschließlich auf den Energiepreis PUN + Spread. Alle weiteren Komponenten des Energiepreises werden an den Kunden vollständig weiter verrechnet. Dies gilt auch, wenn diese zuerst dem Lieferanten angelastet wurden.

Art. 3 Anpassung der wirtschaftlichen Bedingungen und Rücktrittsrecht des Kunden

Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Vertragsbedingungen aus gerechtfertigten Gründen einseitig zu ändern, sofern sich die auf den Vertrag anwendbaren rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen oder die wirtschaftlichen Voraussetzungen, auf deren Grundlage diese wirtschaftlichen Bedingungen formuliert wurden, ändern. Diese Änderungen erfolgen im Sinne von Artikel 13 des geschäftlichen Verhaltenskodex (Codice di Condotta Commerciale).

Diese Änderungen werden dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 (drei) Monaten vor Beginn der Änderungen oder mit der jeweils gesetzlich vorgesehenen kürzeren Vorankündigungsfrist mitgeteilt. Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen seine Zustimmung zu den vom Lieferanten vorgeschlagenen vertraglichen Änderungen oder seine Absicht, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten, mitzuteilen. In Ermangelung einer Mitteilung seitens des Kunden innerhalb der oben genannten Frist gelten die vom Lieferanten vorgeschlagenen Vertragsänderungen als angenommen.

¹ PUN: Prezzo unico nazionale - einheitlicher nationaler Großhandelspreis

² ARERA: Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente - nationale Aufsichtsbehörde für Energie, Netze und Umwelt